

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. März 2016

237. Richtlinien zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2017–2020 und Budget 2017

1. Vorbemerkungen

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 978/2015 die Erstellungsprozesse des KEF 2017–2020 und des Budgets 2017 festgelegt. Der Terminplan für den KEF 2017–2020 ist entsprechend der Forderung des Kantonsrates nach einer früheren Zustellung – nämlich jeweils am ersten Mittwoch des Monats September – angepasst worden (KR-Nr. 64/2014). Er entspricht von Januar bis zur materiellen Festlegung im Juli sowie ab Oktober jenem des Vorjahres. Hingegen steht den Direktionen im Juli und August weniger Zeit als bisher für die Fertigstellung des KEF zur Verfügung. Mit dem vorliegenden RRB (vgl. Ziff. 4) wird der Zeitplan bis Juli 2016 an denjenigen der Leistungsüberprüfung 2016 angepasst.

Mit RRB Nr. 236/2016 hat der Regierungsrat die Umsetzung der Leistungsüberprüfung 2016 festgelegt. Deren finanzielle Auswirkungen werden in den KEF 2017–2020 aufgenommen.

Der KEF 2017–2020 hat zudem zu berücksichtigen, dass der Kantonsrat am 25./26. Januar 2016 Erklärungen zum KEF 2016–2019 vom 15. September 2015 überwiesen hat.

Detaillierte Ausführungen zu den Richtlinien werden in einer Weisung aufgeführt, die auch die Informationen des Personalamtes zum Personalcontrolling und der Staatskanzlei zum Regierungscontrolling enthält. Zur Budgetierung und Planung der Hochbauinvestitionen verschickt das Immobilienamt der Baudirektion eine separate Weisung.

2. Finanzpolitische Ausgangslage

Die finanzpolitische Ausgangslage stellt auf die Rechnung 2015, den Kantonsratsbeschluss zum Budget 2016, den KEF 2016–2019 vom 15. September 2015 und die Leistungsüberprüfung 2016 ab.

Tabelle 1: Erfolgsrechnung, finanzpolitische Ausgangslage

in Mio. Franken	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Rechnungen	106	-38	-123	18	69	-347	-278	-204	-204
Budget 2015, Kantonsrat 14.12.2015									
KEF 2016–2019 vom 15.9.2015 (2020 = 2019)									
Veränderungen aus Leistungsüberprüfung 2016:						324	516	773	773
– Leistungsgruppen mit grössten Mehrbelastungen						199	372	552	552
– Übrige Mehrbelastungen						36	45	46	46
– Einzelmassnahmen						61	70	146	146
– Behörden und Rechtspflege						29	29	29	29
Weitere Veränderungen:					111	-37	-37	-37	-87
– Neubeurteilung Steuern 2016					72				
– Geringere Gesundheitskosten 2016					39				
– ZKB Staatsgarantie						21	21	21	21
– Höhere Arbeitgeberbeiträge BVK						-58	-58	-58	-58
– Unternehmenssteuerreform III									-50
Saldo	106	-38	-123	18	180	-60	201	532	482
KRB Übergangsbestimmung BVK-Sanierung:		-253	-222	-119	-119	-119	-85	-50	-50
– Spätere Anrechnung Einnahmehinlage		-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	50
– Jährliche Sanierungsbeiträge		-72	-69	-69	-69	-69	-35		
– Korrektur Teilauflösung Rückstellung		-131	-103						
Nichtanrechnung Abgeltung Staatsgarantie ZKB				-21	-21	-21	-21	-21	-21
Saldo im Haushaltsausgleich	106	-291	-345	-122	40	-200	95	461	411
Mittelfristiger Ausgleich 2012–2019									
Mittelfristiger Ausgleich 2013–2020								-257	48

Die in der Tabelle aufgeführten Beträge sind gerundet. Totalisierungen können deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

Mit dem KEF 2017–2020 wird jedoch der mittelfristige Ausgleich für die Jahre 2013 bis 2020 massgebend. Deshalb fällt der Ertragsüberschuss 2012 von 106 Mio. Franken aus der Berechnung. Hinzu kommen der Saldo der Erfolgsrechnung des erstmals zu planenden Jahres 2020 und die Belastung des mittelfristigen Ausgleichs durch die verzögerte Anrechnung der BVK-Belastung 2020. Dabei wird angenommen, dass – mit Ausnahme der Belastung durch die Unternehmenssteuerreform III (USR III) – der Saldo 2020 jenem im Jahr 2019 einschliesslich Leistungsüberprüfung 2016 entspricht, was heisst, dass sich Aufwand und Ertrag im Gleichschritt entwickeln. Unter den getroffenen Annahmen wird der mittelfristige Ausgleich 2017 bis 2020 mit einem kumulierten Ertragsüberschuss von 48 Mio. Franken erreicht.

Aufgrund der finanzpolitischen Ausgangslage ergibt sich für 2017 ein Aufwandüberschuss von 60 Mio. Franken.

3. Festlegungen

3.1. Allgemeine Festlegungen

F1. Die Einteilung der vom Kanton erbrachten Leistungen in Leistungsgruppen verändert sich im Vergleich zum KEF 2016–2019 wie folgt:

Das Kantonalbankgesetz sieht in § 5 Abs. 5 einen Fonds zur Absicherung der ZKB-Staatsgarantie vor. Dafür hat der Regierungsrat eine neue Leistungsgruppe Nr. 9001 geschaffen. Sie wird im KEF 2017–2020 im Konsolidierungskreis 2 unter Behörden geführt.

Erläuterungen: Der Regierungsrat teilt die vom Kanton erbrachten Leistungen gemäss § 11 Abs. 1 CRG in Leistungsgruppen ein. Änderungen der bestehenden Struktur werden mit den Richtlinien beschlossen.

F2. Die Kreise der zu konsolidierenden Einheiten verändern sich im Vergleich zum KEF 2016–2019 gemäss Festlegung F1.

Erläuterungen: Der Regierungsrat legt gemäss § 54 Abs. 2 CRG den Kreis der zu konsolidierenden Einheiten fest. Massgebend sind die Bestimmungen und Kriterien von § 54 CRG und von § 28 der Rechnungslegungsverordnung (RLV).

3.2. Festlegungen zur Erfolgsrechnung

F3. Die Direktionen und die Staatskanzlei verbessern ihre Saldi der Erfolgsrechnung in den Planjahren 2017–2019 gegenüber dem KEF vom 15. September 2015 gemäss den Festlegungen zur Umsetzung der Leistungsüberprüfung 2016 (RRB Nr. 236/2016). Die Behörden und Rechtspflege werden dazu eingeladen.

Tabelle 2: Leistungsüberprüfung 2016, Saldoverbesserungen in der Erfolgsrechnung der Planjahre 2017–2019 gegenüber dem KEF vom 15. September 2015 (keine Aufteilung der Verbesserungen auf die Direktionen aus der Senkung Personalaufwand gemäss Festlegung F18 der Leistungsüberprüfung 2016).

in Mio. Franken	2017	2018	2019
Staatskanzlei	–	–	–
Direktion der Justiz und des Innern	6,0	7,1	60,2
Sicherheitsdirektion	30,5	43,0	58,5
Finanzdirektion	71,8	115,7	201,0
Volkswirtschaftsdirektion	17,3	24,2	86,7
Gesundheitsdirektion	98,6	200,0	212,6
Bildungsdirektion	43,9	60,2	75,8
Baudirektion	7,2	9,0	13,8
Behörden/Rechtspflege*	29,4	29,4	29,4
Zwischentotal	304,7	488,6	738,0
Verbesserungen aus Lohnentwicklung gemäss F12 (von Direktionen einzustellen)	12,2	12,2	12,2
Verbesserungen aus Lohnentwicklung gemäss F13 (zentral einzustellen in LG Nr. 4950, Verrechnete Zinsen und nicht zugeordnete Sammelpositionen)	7,5	15,0	22,6
Total	324,4	515,8	772,8

* Behörden und Rechtspflege werden eingeladen, ihre Planungen ebenfalls zu verbessern.

Erläuterungen: Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 236/2016 zur Leistungsüberprüfung 2016 die Massnahmen zur Erreichung des mittelfristigen Ausgleichs bestimmt und damit die Verbesserungsvorgaben festgelegt.

F4. Mit der Ersteingabe zum KEF 2017–2020 am 13. Mai 2016 begründen die Direktionen und die Staatskanzlei Abweichungen von den erwarteten Saldi der Erfolgsrechnung für die Planjahre 2017–2019.

Erläuterungen: Die erwarteten Saldi der Erfolgsrechnung ergeben sich aus dem KEF 2016–2019, den Saldoverbesserungen aus der Leistungsüberprüfung 2016 gemäss Tabelle 2 und den höheren Arbeitgeberbeiträgen an die BVK gemäss Festlegung F14.

F5. Beim neu zu planenden Jahr 2020 ist der Saldo der Erfolgsrechnung nicht schlechter als im Jahr 2019. Der Finanzbedarf steigt höchstens um 2,6%. Saldoabweichungen gegenüber 2019 sind zu begründen. Die Behörden und Rechtspflege werden eingeladen, auch ihren Finanzbedarf 2020 nicht höher einzustellen.

Erläuterungen: Es wird davon ausgegangen, dass die Steuererträge 2020 gegenüber 2019 wie im Durchschnitt der Jahre 2016–2019 um 175 Mio. Franken oder 2,6% pro Jahr steigen. Damit der Saldo 2020 nicht schlechter als der Saldo 2019 ausfällt, darf der Finanzbedarf, definiert als Saldo der Erfolgsrechnung minus Steuererträge, auch nicht mehr zunehmen.

F6. Die Finanzdirektion stellt als Folge der Unternehmenssteuerreform (USR) III im Planjahr 2020 per saldo steuerliche Mindererträge von 50 Mio. Franken in den KEF 2017–2020 ein.

Erläuterungen: Die USR III muss von den Kantonen voraussichtlich auf Anfang 2019 umgesetzt werden. Die finanziellen Folgen sind zurzeit noch schwierig abzuschätzen, auch weil die Beschlüsse des eidgenössischen Parlaments noch ausstehen. Die USR III wird zum grössten Teil erst nach 2020 wirksam werden. Sie wird sich nicht nur auf die Steuererträge, sondern auch auf den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer, den Bundesfinanzausgleich und den innerkantonalen Finanzausgleich auswirken.

F7. Die Direktionen und die Staatskanzlei senken ihren Aufwand für Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und ähnlichen Organisationen ab 2017 auf den Stand von 2012.

Tabelle 3: Aufwand 2012 für Beiträge an Vereinsmitgliedschaften (RRB Nr. 341/2015, nur Beiträge über Fr. 500)

in 1000 Franken	Beiträge 2012
Staatskanzlei	1 371
Direktion der Justiz und des Innern	552
Sicherheitsdirektion	789
Finanzdirektion	245
Volkswirtschaftsdirektion	3 491
Gesundheitsdirektion	1 698
Bildungsdirektion	4 073
Baudirektion	2 324
Total	14 543

Erläuterungen: Der Kantonsrat hat bei der Festlegung des Budgets 2016 eine Saldoverbesserung von Fr. 863 000 bei den Vereinsmitgliedschaften in der Leistungsgruppe Nr. 4950, Verrechnete Zinsen und nicht zugeordnete Sammelpositionen, eingestellt. Dieser Auftrag des Kantonsrates lässt sich im Budget 2016 nicht umsetzen, weil Vereinsmitgliedschaften

ten in der Regel erst auf das Folgejahr kündbar sind. Mit RRB Nr. 85/2016 wurde die Finanzdirektion aber beauftragt, dem Regierungsrat mit den Richtlinien zum Budget 2017 Massnahmen zur Umsetzung des Kantonsratsbeschlusses zu beantragen.

3.3. Festlegung zur Investitionsrechnung

F8. Im KEF 2017–2020 sind Nettoinvestitionen von aufgerundet 3,5 Mrd. Franken finanzierbar. Davon entfallen rund 2,0 Mrd. Franken auf Hochbauten und 1,4 Mrd. Franken auf übrige Investitionen.

Erläuterungen: Die Nettoinvestitionen 2017–2020 berechnen sich wie folgt:

Tabelle 4: Berechnung finanzierbare Nettoinvestitionen 2017–2020

in Mio. Franken	2017	2018	2019	2020	Total
Finanzierung aus Erfolgsrechnung					
Saldo Erfolgsrechnung (KEF 2016–2019)	–347	–278	–204	0	–829
Abschreibungen*	687	711	711	711	2819
Übrige Positionen der Selbstfinanzierung*	–49	–59	–60	–60	–228
<i>Total aus Erfolgsrechnung (ohne Lü16)</i>	<i>291</i>	<i>374</i>	<i>447</i>	<i>651</i>	<i>1762</i>
Finanzierung aus Leistungsüberprüfung 2016 (Lü16)**	324	516	773	773	2386
<i>Total aus Erfolgsrechnung (mit Lü16)</i>	<i>615</i>	<i>890</i>	<i>1220</i>	<i>1424</i>	<i>4148</i>
Finanzierung aus zusätzlicher Verschuldung					
Zusätzliche Verschuldung 2017–2020 gemäss S&P-Pfad	19	43	134	134	330
<i>Total finanzierbare Nettoinvestitionen</i>	<i>634</i>	<i>933</i>	<i>1354</i>	<i>1558</i>	<i>4478</i>
davon					
ZKB-Dotationskapital 2018		–575			–575
Behörden, Rechtspflege und Anstalten***	–101	–105	–116	–116	–439
<i>Finanzierbare Nettoinvestitionen für Direktionen und SK</i>	<i>532</i>	<i>253</i>	<i>1237</i>	<i>1442</i>	<i>3464</i>
davon					
Hochbauinvestitionen	59%****				2044
übrige Investitionen	41%****				1420

* Zahlen KEF 2016–2019 vom 15. September 2015, Annahme 2020 wie 2019.

** gemäss RRB Leistungsüberprüfung 2016, Festlegung zur Umsetzung, Annahme 2020 wie 2019.

*** 2017–2019: Nettoinvestitionen Konsolidierungskreise 2 und 3 gemäss KEF 2016–2019 vom 15. September 2015, pauschal korrigiert um 27%. Annahme 2020 wie 2019.

**** Aufteilung gemäss KEF vom 15. September 2015.

Zur Berechnung:

- Der Kanton Zürich kann 2017–2020 Nettoinvestitionen von 4,5 Mrd. Franken aus der Erfolgsrechnung wie folgt selbst finanzieren:
 - 2,8 Mrd. Franken aus Abschreibungen. Diese Selbstfinanzierung verschlechtert sich um rund 0,8 Mrd. Franken wegen Defiziten in den Erfolgsrechnungen der Jahre 2017–2019 gemäss KEF 2016–2019 vom 15. September 2015 sowie um rund 0,2 Mrd. Franken wegen Entnahmen aus dem Verkehrsfonds (Fonds im Eigenkapital) sowie der Auflösung passivierter Investitionsbeiträge. Damit wird (ohne Berücksichtigung der Leistungsüberprüfung 2016) eine Selbstfinanzierung von 1,8 Mrd. Franken erreicht.
 - Als Folge der Leistungsüberprüfung 2016 werden die Saldi der Erfolgsrechnungen in den Jahren 2017–2020 insgesamt um rund 2,4 Mrd. Franken verbessert und die Selbstfinanzierung entsprechend erhöht.
- Finanzierung von Investitionen aus zusätzlicher Verschuldung:
Grundsätzlich könnte die Verschuldung bis 2020 gegenüber 2016 um höchstens 1,6 Mrd. Franken erhöht werden, ohne das AAA-Rating des Kantons Zürich zu gefährden. Für Investitionen im Umfang des KEF 2016–2019 ist in der KEF-Periode 2017–2020 jedoch nur eine zusätzliche Verschuldung von rund 0,3 Mrd. Franken zur Finanzierung der Investitionen erforderlich.
- Zur Finanzierung der Nettoinvestitionen 2017–2020 steht damit ein Betrag von 4,5 Mrd. Franken zur Verfügung.
- Es wird angenommen, dass die ZKB den bewilligten Dotationskapitalrahmen im Jahr 2018 ausschöpft und 575 Mio. Franken bezieht.
- Die Nettoinvestitionen der Behörden, der Rechtspflege und der Anstalten beruhen auf den Eingaben für den KEF 2016–2019 vom 15. September 2015 (Annahme 2020 = 2019). Der Betrag von rund 0,6 Mrd. Franken wurde pauschal korrigiert um 27%. Diese Korrektur um 27% entspricht der vom Regierungsrat im KEF 2016–2019 insgesamt beschlossenen Kürzung der Nettoinvestitionen um 27% über alle vier Planjahre.
- Die Aufteilung der finanzierbaren Nettoinvestitionen von Direktionen und Staatskanzlei auf Hochbau- und übrige Investitionen beruht auf dem Verhältnis im KEF 2016–2019 und beträgt rund 59% zu 41%.

3.4. Festlegungen zu den Hochbauinvestitionen auf Antrag der Baudirektion

F9. Die Baudirektion beantragt dem Regierungsrat mit dem Antrag zur Überarbeitung des KEF 2017–2020 die Planung der Hochbauinvestitionen 2017–2020, sodass der Plafond für finanzierbare Hochbauinvestitionen von 2044 Mio. Franken eingehalten wird.

Erläuterungen: Mit der Eingabe vom 10. Februar 2016 haben die Direktionen für die KEF-Periode 2017–2020 Hochbauinvestitionen von 3,4 Mrd. Franken angemeldet. Finanzierbar sind aber nur rund 2 Mrd. Franken. Die Baudirektion wird auf der Grundlage der Eingaben der Direktionen vom 10. Februar 2016 Antrag stellen. Überbuchungen sind möglich.

3.5. Festlegung übrige Investitionen

F10. Die Direktionen und die Staatskanzlei planen die Nettoinvestitionen für übrige Investitionen (ohne Hochbau) im KEF 2017–2020 so, dass sie die Vorgaben gemäss folgender Tabelle 6 nicht überschreiten. Die nicht finanzierbaren Überbuchungen in der Planung werden von der Finanzdirektion in der Leistungsgruppe Nr. 4950 korrigiert.

Tabelle 5: Vorgaben für die Planung der übrigen Investitionen im KEF 2017–2020

Nettoinvestitionen, in Mio. Franken	2017	2018	2019	2020	Total
Staatskanzlei	–1,1	–0,5	–0,1	–0,1	–1,7
Direktion der Justiz und des Innern	–5	–3	–2	–2	–11
Sicherheitsdirektion	–24	–26	–38	–38	–125
Finanzdirektion	–5	–6	–12	–12	–36
Volkswirtschaftsdirektion	–128	–116	–126	–126	–496
Gesundheitsdirektion	–17	–62	–39	–39	–156
Bildungsdirektion	–25	–27	–31	–31	–114
Baudirektion	–126	–119	–118	–118	–480
Total finanzierbare übrige Investitionen	–332	–359	–365	–365	–1420 100%

Aufteilung gemäss KEF 2016–2019, Annahme 2019 = 2020

Erläuterungen:

- Die Berechnung der finanzierbaren übrigen Nettoinvestitionen der Direktionen und der Staatskanzlei beruht auf den übrigen Nettoinvestitionen im KEF 2016–2019 vom 15. September 2015 (Annahme 2019 = 2020). Um den Nettoinvestitionsplafond (Tabelle 5) einzuhalten, wurden die übrigen Nettoinvestitionen der Direktionen um 24% gekürzt.
- Wird die Vorgabe von rund 1,4 Mrd. Franken gemäss Tabelle 6 überschritten, korrigiert die Finanzdirektion die nicht finanzierbaren übrigen Investitionen zentral in der Leistungsgruppe Nr. 4950.

3.6. Festlegung zu den Fonds

F11. Die Fonds dürfen Ende 2020 keinen negativen Fondsbestand ausweisen.

3.7. Festlegungen zur Planung und Budgetierung des Personalaufwands

F12. Die Lohnentwicklung (Ausschüttung) wird gemäss folgender Tabelle 6 in den KEF 2017–2020 eingestellt:

Tabelle 6: Übersicht der Lohnentwicklung (Ausschüttung)

(in % gegenüber Vorjahr)	2017	2018	2019	2020
Teuerungsausgleich	0,0	0,0	0,0	0,0
Individuelle Lohnerhöhung*	0,4	0,4	0,4	0,6
Veränderung der Lohnentwicklung	0,4	0,4	0,4	0,6
Einmalzulagen*	0,0	0,0	0,0	0,0

* Einmalzulagen können zulasten der Quote für individuelle Lohnerhöhungen ausgerichtet werden.

Erläuterungen:

Zum Teuerungsausgleich: Auf die Planung eines Teuerungsausgleiches wird verzichtet. In den Jahren 2013 bis 2016 wurde keine Anpassung der Löhne an die Teuerung vorgenommen, obwohl in allen Vorjahren jeweils eine Minusteuerung gemessen wurde. Die Reallöhne sind in den letzten vier Jahren dadurch um rund 2 % gestiegen. Da auch für die Jahre 2017 bis 2020 nur eine geringe Teuerungsentwicklung erwartet wird, kann von der Planung eines Teuerungsausgleiches abgesehen werden. Über den Teuerungsausgleich auf 1. Januar 2017 wird der Regierungsrat gestützt auf § 42 Abs. 1 der Personalverordnung (PVO) im Oktober/November 2016 aufgrund der tatsächlichen Teuerungsentwicklung entscheiden.

Zu den individuellen Lohnerhöhungen: Gemäss Festlegung F18 in der Leistungsüberprüfung 2016 (RRB Nr. 236/2016) stehen für Lohnentwicklungsmassnahmen in den Jahren 2017 bis 2019 jeweils 0,4% der Lohnsumme zur Verfügung. Für das Planjahr 2020 stehen 0,6% zur Verfügung, weil als Folge der Leistungsüberprüfung 2016 mit einem grösseren finanziellen Spielraum gerechnet werden kann. Diese Lohnentwicklungsmassnahmen werden aus Rotationsgewinnen finanziert und erhöhen die Lohnsumme nicht. Darüber hinausgehende Rotationsgewinne dürfen im Haushaltsvollzug nicht ausgegeben werden.

Zu den Einmalzulagen: Gemäss Festlegung F18 in der Leistungsüberprüfung 2016 stehen für Einmalzulagen bis 2019 (RRB Nr. 236/2016) keine Budgetmittel zur Verfügung. Sie können jedoch zulasten der für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung stehenden Mittel ausgerichtet werden. Dasselbe gilt auch für 2020. Die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) wird entsprechend angepasst.

F13. Die Lohnsumme wird 2017–2019 um jährlich 0,2% gesenkt. Die Finanzdirektion stellt die entsprechende Verbesserung in die Leistungsgruppe Nr. 4950 ein.

Erläuterungen: Festlegung F18 in der Leistungsüberprüfung 2016 (RRB Nr. 236/2016) wird umgesetzt, indem einerseits die Lohnentwicklung gemäss vorangehender Festlegung F12 geplant wird und andererseits die darüber hinausgehenden Rotationsgewinne abgeschöpft werden. Dabei wird ein Rotationsgewinn von 0,6% der Lohnsumme angenommen. Die Abschöpfung wird gesamthaft durch die Finanzdirektion in der Leistungsgruppe Nr. 4950 in den KEF 2017–2020 eingestellt. Für das Planjahr 2020 wird angenommen, dass sich Lohnentwicklung und Rotationsgewinn kompensieren. Bereiche mit automatischem Stufenanstieg sind von dieser Festlegung ausgenommen (Lehrerschaft, Kantonspolizei).

F14. Die Arbeitgeberbeiträge des Kantons an die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich sind gemäss folgender Tabelle 7 zu budgetieren:

Tabelle 7: Arbeitgeberbeitrag BVK (in % des versicherten Lohnes)

Alter der Versicherten	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
17 bis 20	0,0	1,2	1,2
21 bis 23	6,0	1,2	7,2
24 bis 27	7,8	1,2	10,0
28 bis 32	9,6	1,2	10,8
33 bis 37	11,4	1,2	12,6
38 bis 42	13,2	1,2	14,4
43 bis 47	15,0	1,2	16,2
48 bis 52	16,2	1,2	17,4
53 bis 65	17,4	1,2	18,6
66 bis 70	9,0	0,0	9,0

Erläuterungen: Zur Berechnung der Arbeitgeberbeiträge sind die altersspezifischen Gegebenheiten gemäss Art. 29 und Anhang III des neuen Vorsorgereglements der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich vom 12. November 2015 gültig ab 1. Januar 2017 zu berücksichtigen.

F15. Die Sanierungsbeiträge an die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich betragen im ersten Halbjahr 2017 unverändert 2,5% der versicherten Lohnsumme. Im zweiten Halbjahr 2017 sowie in den Planjahren 2018 bis 2020 sind keine Sanierungsbeiträge mehr vorzusehen.

Erläuterungen: Unter dem geltenden Vorsorgereglement der BVK zahlt der Arbeitgeber Sanierungsbeiträge von 2,5% der versicherten Lohnsumme, wenn der Deckungsgrad zwischen 90% und 100% liegt. Der Deckungsgrad per Ende 2015 wird von der BVK provisorisch mit 96,1% angegeben. Das bedeutet, dass von Mitte 2016 bis Mitte 2017 jeweils 2,5% der versicherten Lohnsumme zu entrichten sind.

Auf 1. Januar 2017 passt die BVK ihre versicherungstechnischen Grundlagen an. Gemäss dem neuen Vorsorgereglement entrichtet der Arbeitgeber Sanierungsbeiträge von 2,5% der versicherten Lohnsumme, wenn der Deckungsgrad unter 90% liegt. Die neuen versicherungstechnischen Grundlagen führen dazu, dass der Deckungsgrad um rund 7 Prozentpunkte sinkt. Vom Stand des Deckungsgrads per Ende 2015 aus gerechnet, wäre man damit nahe bei der Grenze von 90%. Es ist also noch völlig offen, ob aufgrund des Deckungsgrads Anfang 2017 ab Mitte 2017 weiterhin Sanierungsbeiträge zu entrichten sind. Daher werden in der Planung ab Mitte 2017 keine Sanierungsbeiträge eingestellt.

3.8. Festlegung des internen Zinssatzes

F16. Die Zinsen auf dem Verwaltungsvermögen, den Sachanlagen des Finanzvermögens (ausgenommen jene der Stiftungen und Legate ohne Rechtspersönlichkeit) und den Verpflichtungen werden ab 2017 zum Satz von 1,5% auf dem jeweiligen Bilanzwert verrechnet. Fondsguthaben von Fonds im Fremdkapital werden ab 2017 neu zum Kontokorrentzinssatz von 0,0% verzinst.

Erläuterungen: Der interne Verrechnungszins wird vom Regierungsrat gestützt auf § 27 Abs. 3 der Finanzcontrollingverordnung (FCV) mit den Richtlinien zur Erarbeitung des KEF festgelegt. Er beruht auf den Kosten des langfristigen Fremdkapitals für Neuaufnahmen (für zehnjährige Anleihe zurzeit rund 0,1%, mit steigender Tendenz) und den durchschnittlichen Fremdkapitalkosten des Kantons (für die kommenden zwölf Monate zurzeit rund 1,5%). Im KEF 2016–2019 wurde mit einem internen Verrechnungszins von 1,5% gerechnet. Dieser Zinssatz wird beibehalten, weil so die durchschnittlichen Fremdkapitalkosten abgebildet werden. Ausserdem ist damit die Vergleichbarkeit der neuen Planung mit dem KEF 2016–2019 gewährleistet.

Die Verzinsung der Fondsbestände bei Fonds im Fremdkapital richtet sich nach dem Kontokorrentzinssatz (aktuell: 0,0%, ab bestimmten Beträgen sogar negativ). Diese Neuregelung der Verzinsung gründet auf Festlegung F14 der Leistungsüberprüfung 2016 (RRB Nr. 236/2016).

3.9. Festlegungen zum Regierungscontrolling auf Antrag der Staatskanzlei

F17. Die Legislaturziele des Regierungsrates 2015–2019 und die Massnahmen zu deren Umsetzung werden von den Direktionen und der Staatskanzlei weiterhin in ihren Planungen ausgewiesen.

Erläuterungen: Die Direktionen und Leistungsgruppen weisen die ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Legislaturziele und Massnahmen weiterhin in ihren Planungen aus.

F18. Finanzielle Veränderungen werden systematisch mit den Aufgaben und Entwicklungsschwerpunkten der Leistungsgruppen verknüpft.

Erläuterungen: Die Direktionen und die Staatskanzlei verknüpfen die Bemerkungen zur Erfolgsrechnung möglichst flächendeckend mit den Aufgaben und Entwicklungsschwerpunkten. Dadurch werden die Zusammenhänge zwischen der Entwicklung von Finanzen und der Entwicklung von Aufgaben, Leistungen und Entwicklungsschwerpunkten verdeutlicht sowie Transparenz und Steuerungsmöglichkeiten der geplanten Aufgabenerfüllung gestärkt.

3.10. Umsetzung von KEF-Erklärungen

F19. Folgende KEF-Erklärungen werden umgesetzt:

KEF-Erklärungen vom Januar 2016:

- Neuer (Wirtschaftlichkeits-)Indikator B2 – Kostendeckungsgrad (Leistungsgruppe Nr. 5210)
- Indikator L6 (Leistungsgruppe Nr. 5300)
- Neuer (Wirtschaftlichkeits-)Indikator B4 – Kostendeckungsgrad (Leistungsgruppe Nr. 9300)
- Differenzierte Angabe des Aufwandes in der Erfolgsrechnung der Berufsbildung (Leistungsgruppe Nr. 7306)
- Wirkungsindikatoren zur Forschung durch die Zürcher Fachhochschulen (Leistungsgruppe Nr. 7406)

KEF-Erklärungen von 2015 und früher:

- Aufzeigen von verschiedenen Szenarien im Finanzplan (Januar 2008)
- Transparenz bei den Ausgaben für Dienstleistungen Dritter (Januar 2010)
- Ausweis von nicht beeinflussbaren Aufwandsteigerungen aufgrund Bundesrecht (Januar 2010)
- Ausweis der durchschnittlichen Lohnsumme pro Vollzeitstelle (Januar 2013)

Erläuterungen: Bei den aufgelisteten KEF-Erklärungen vom Januar 2016 war der Regierungsrat mit einer Überweisung einverstanden.

4. Zeitplan

Der Zeitplan ist mit RRB Nr. 978/2015 festgelegt worden. Im Folgenden wird er im Zeitraum April bis Juli 2016 an denjenigen der Leistungsüberprüfung 2016 angepasst.

13. April 2016	RRB Nichtumsetzung KEF-Erklärungen zum KEF 2016–2019 mit Begründung
13. April 2016	Medienorientierung über Leistungsüberprüfung 2016
14. April 2016	Versand von Richtlinien und Weisung zum KEF 2017–2020 und zum Budget 2017
27. Mai 2016	KEF 2017–2020 eingegeben (für die KEF-Planung stehen den Direktionen damit sechs Wochen zur Verfügung)
14. Juni 2016	RR-Antrag Überarbeitung KEF 2017–2020 an Direktionen versandt
22. Juni 2016	RRB Überarbeitung KEF 2017–2020
28. Juni 2016*	Veränderungen gegenüber den Eingaben zum KEF 2017–2020 vom Mai 2016 eingereicht
6. Juli 2016*	RRB Materielle Festlegung KEF 2017–2020
6. Juli 2016	RRB Festlegung Realisierungsreihenfolge der Hochbauinvestitionen im KEF 2017–2020
15. Juli 2016	Eingabe im zentralen Buchhaltungssystem SAP abgeschlossen
5. August 2016	Bereinigter KEF 2017–2020 sowie Begründungen von Entwicklungen eingereicht
31. August 2016	RRB Festlegung KEF 2017–2020 und Budgetentwurf 2017
1. September 2016	Information der Finanzkommission über den KEF 2017–2020 und den Budgetentwurf 2017
2. September 2016	Medienorientierung und Aufschaltung KEF 2017–2020 und Budgetentwurf 2017 im Internet
14. Oktober 2016	Nachträge zum Budgetentwurf 2017 eingereicht
2. November 2016	RRB Nachträge zum Budgetentwurf 2017 (Novemberbrief)
3. November 2016	Information der Finanzkommission über den Novemberbrief

* Allenfalls kann auf diese beiden Termine verzichtet werden, falls die materielle Festlegung mit dem RRB Überarbeitung im Juni beschlossen werden kann.

5. Vertraulichkeit

Dieser Regierungsratsbeschluss befasst sich mit einem laufenden Planungsverfahren und ist bis zur Medienorientierung über die Leistungsüberprüfung 2016 am 13. April 2016 nicht öffentlich.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Direktionen und die Staatskanzlei erarbeiten den KEF 2017–2020 und das Budget 2017 gemäss den Festlegungen F1 bis F19.

II. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Finanzkontrolle, die obersten kantonalen Gerichte, der Ombudsmann und der Datenschutzbeauftragte werden eingeladen, die Richtlinien zur Erarbeitung des KEF 2017–2020 und des Budgets 2017 sinngemäss umzusetzen.

III. Dieser Beschluss ist bis zur Medienorientierung über die Leistungsüberprüfung 2016 am 13. April 2016 nicht öffentlich.

IV. Mitteilung nach der Medienorientierung über die Leistungsüberprüfung 2016 vom 13. April 2016 an die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei, die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Finanzkontrolle, die obersten kantonalen Gerichte, den Ombudsmann, den Datenschutzbeauftragten und die Finanzkommission des Kantonsrates.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi